



**HEMMER / WÜST / BERBERICH**

# **STRAFPROZESSORDNUNG**

## **Das Prüfungswissen**

- für Studium
- und Examen

**13. Auflage**

# E-BOOK SKRIPT STRAFPROZESSORDNUNG

Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich

**13. Auflage 2020**

ISBN: 978-3-86193-798-2

# INHALTSVERZEICHNIS

## E-BOOK SKRIPT STRAFPROZESSORDNUNG

### § 1 ALLGEMEINES

#### A. Einführung

- I. Bedeutung des Strafprozessrechts für das Examen
- II. Grundsätzliches zur Beantwortung strafprozessualer Fragen

#### B. Grundsätzliches zum Strafverfahren und zur Strafprozessordnung (StPO)

- I. Der Aufbau der StPO und sonstige Rechtsquellen
- II. Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens
  1. Ermittlungsverfahren
  2. Zwischenverfahren
  3. Hauptverfahren

#### C. Die Maximen des Strafverfahrens

- I. Das Oficialprinzip
  1. Grundsatz
  2. Einschränkungen
  3. Ausnahmen
- II. Das Akkusationsprinzip
- III. Das Legalitätsprinzip
  1. Grundsatz
  2. Opportunitätsprinzip
- IV. Der Untersuchungsgrundsatz
- V. Das Beschleunigungsgebot
- VI. Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung
- VII. Die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit
  1. Das Mündlichkeitsprinzip, § 261
  2. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz, §§ 226, 250 S. 2, 261
- VIII. Der Öffentlichkeitsgrundsatz
- IX. Der Grundsatz „in dubio pro reo“
- X. Sonstige aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsätze
  1. Gebot des fairen Strafverfahrens
  2. Anspruch auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I S. 2 GG
  3. Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 I GG
  4. Doppelbestrafungsverbot, Art. 103 III GG

### § 2 DER ABLAUF DES STRAFVERFAHRENS

#### A. Das Vorverfahren, §§ 151 - 177

- I. Die Einleitung des Vorverfahrens
  1. Möglichkeiten der Ingangsetzung
    - a) *Strafanzeige* gemäß § 158 I S. 1, 1. Alt. i.V.m. § 160 I 1. Alt.
    - b) *Strafantrag* gemäß § 158 I S. 1, 2. Alt. i.V.m. § 160 I 1. Alt.
    - c) Einleitung des Verfahrens aufgrund amtlicher Wahrnehmung
    - d) Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei Antragsdelikten
  2. Vorliegen eines Anfangsverdachts
- II. Die Verfahrensbeteiligten
  1. Der Beschuldigte
    - a) Begriff des Beschuldigten
    - b) Die Rechte des Beschuldigten im Vorverfahren

- c) Die Pflichten des Beschuldigten
- 2. Staatsanwaltschaft
  - a) Aufgabe der Staatsanwaltschaft
  - b) Organisation der Staatsanwaltschaft
  - c) Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts
  - d) Ablehnung eines Staatsanwalts wegen Befangenheit
- 3. Stellung der Polizei
  - a) Die Polizei als Ermittlungsbehörde
  - b) Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei
  - c) Besondere Eingriffsbefugnisse der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
- 4. Ermittlungsrichter
- 5. Verteidiger (§§ 137 - 149)
  - a) Stellung des Verteidigers
  - b) Notwendige Verteidigung
  - c) Rechte des Verteidigers
  - d) Ausschluss des Verteidigers
- III. Durchführung der Ermittlungen
  - 1. Vernehmung des Beschuldigten
    - a) Verstoß gegen die §§ 100a, 100b
    - b) Verstoß gegen §§ 163a, 136 I
    - c) Verstoß gegen §§ 163a III S. 2, IV S. 2, 136a I
    - d) Allgemeines Verbot verdeckter Befragungen
    - e) Verstoß gegen „nemo tenetur-Grundsatz“
    - f) Recht auf informationelle Selbstbestimmung
    - g) Sonstige rechtsstaatliche Grenzen
  - 2. Identitätsfeststellung, §§ 163b, 163c
  - 3. Einrichtung von Kontrollstellen, § 111
  - 4. Speicherung und Abgleich von Daten aus Kontrollen, § 163d
  - 5. Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen, § 163e
  - 6. Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung, § 81
  - 7. Körperliche Untersuchung; Blutprobe, § 81a
  - 8. Lichtbilder und Fingerabdrücke, § 81b
  - 9. Untersuchung anderer Personen, § 81c
  - 9a. Molekulargenetische Untersuchung, §§ 81e ff.
    - a) Untersuchung in anhängigen Strafverfahren
    - b) DNA-Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren, § 81g
  - 10. Durchsuchung, §§ 102 ff.
    - a) Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102
    - b) Durchsuchung bei anderen Personen, § 103
    - c) Verfahren
  - 11. Ausschreibung zur Festnahme, §§ 131, 457
  - 12. Beschlagnahme und Sicherstellung §§ 94 ff., 111b ff.
    - a) Beschlagnahme von Beweismitteln, §§ 94 ff.
    - b) Beschlagnahme von Postsendungen
    - c) Beschlagnahme von Führerscheinen
    - d) Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung, §§ 111b ff.
  - 13. Telekommunikationsüberwachung, §§ 100a ff.
  - 14. Großer und kleiner Lauschangriff, §§ 100c ff.
  - 15. Rasterfahndung, §§ 98a, 98b
  - 16. Datenabgleich, § 98c
  - 17. Einsatz Verdeckter Ermittler, §§ 110a ff.
  - 18. Rechtsschutz gegen Zwangsmittel
- IV. Untersuchungshaft, § 112 I
  - 1. Formelle Voraussetzungen der Anordnung der Untersuchungshaft
  - 2. Materielle Voraussetzungen des Haftbefehls
  - 3. Rechtsschutz des Betroffenen

## V. Einstweilige Unterbringung, § 126a

## VI. Vorläufige Festnahme, § 127

1. Festnahme nach § 127 I
2. Festnahme nach § 127 II
3. Rechtsschutz des Betroffenen

## VII. Abschluss des Vorverfahrens

1. Überblick
2. Einstellung gemäß § 170 II
  - a) Fehlen einer Prozessvoraussetzung
  - b) Einstellung aus tatsächlichen Gründen
  - c) Einstellung aus materiell-rechtlichen Gründen
3. Einstellung aus Opportunitätsgründen
  - a) Einstellung nach § 153
  - b) Einstellung nach § 153a
  - c) Einstellung nach §§ 154, 154a wegen unwesentlicher Nebendelikte
  - d) Einstellung nach §§ 153c, 154b
  - e) Sonstige Einstellungsmöglichkeiten
  - f) Kronzeugenregelung
4. Klageerzwingungsverfahren
5. Anklage oder Strafbefehl

## B. Zwischenverfahren, §§ 199 - 211

### I. Einleitung des Zwischenverfahrens

1. Gang des Verfahrens
2. Sachliche Zuständigkeiten in der ersten Instanz
  - a) Sachliche Zuständigkeit
  - b) Örtliche Zuständigkeit

### II. Entscheidung des Gerichts

1. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, § 204 I
2. Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen
3. Vorläufige Einstellung, § 205
4. Eröffnung des Hauptverfahrens durch „Eröffnungsbeschluss“, §§ 203, 207
  - a) Eröffnungsbeschluss
  - b) Änderung der Anklage nach § 207 II
5. Fehlende sachliche Zuständigkeit, § 209 I, II

### III. Rechtsfolge: Rechtshängigkeit

1. Begriff der strafprozessualen Tat i.S.d. § 264 I
2. Bedeutung des strafprozessualen Tatbegriffs

## C. Hauptverfahren, §§ 212 - 295

### I. Prozessvoraussetzungen

1. Begriff
2. Wichtigste Prozessvoraussetzungen
  - a) Deutsche Gerichtsbarkeit
  - b) Rechtsweg, § 13 GVG
  - c) Zuständigkeit
  - d) Immunität
  - e) Strafmündigkeit
  - f) Verhandlungsfähigkeit

### II. Vorbereitung der Hauptverhandlung, §§ 212 ff.

### III. Formaler Ablauf der Hauptverhandlung

1. Aufruf der Sache
2. Vernehmung zur Person
3. Verlesung des Anklagesatzes
4. Mitteilung bezüglich Verständigung i.S.v. § 257c
5. Vernehmung des Angeklagten

6. Beweisaufnahme
7. Schlussplädoyers
8. Beratung und Abstimmung
9. Urteilsverkündung

#### IV. Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

1. Berufsrichter
2. Laienrichter
3. Ausschluss und Ablehnung von Richtern
  - a) Ausschluss eines Richters kraft Gesetzes
  - b) Ablehnung eines Richters

#### V. Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden

1. Sachleitung
2. Fragerechte
3. Erklärungsrecht der Verfahrensbeteiligten
4. Hinweispflicht des Gerichts gemäß § 265
5. Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung

#### VI. Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten

1. Anwesenheitspflicht des Richters
2. Anwesenheit des Angeklagten
  - a) Grundsätzliches
  - b) Ausnahmen
3. Anwesenheit der übrigen Verfahrensbeteiligten

#### VII. Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

1. Öffentlichkeitsgrundsatz
2. Verbot des § 169 S. 2 GVG
3. Verbot der unzulässigen Erweiterung der Öffentlichkeit

#### VIII. Mündlichkeit der Hauptverhandlung

1. Grundsätzliches
2. Besonderheiten

#### IX. Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung

1. Strengbeweis- und Freibeweisverfahren
  - a) Strengbeweis
  - b) Freibeweis
2. Allgemeine Grundsätze der Beweisaufnahme
3. Grundlagen der Beweisaufnahme
  - a) Grundsatz der Beweisaufnahme von Amts wegen, § 244 II
  - b) Beweisanträge in der Hauptverhandlung
4. Arten der Beweismittel
  - a) Zeugen, §§ 48 ff.
  - b) Sachverständigenbeweis, §§ 72 ff.
  - c) Urkundenbeweis, §§ 249 ff.
  - d) Augenscheinsbeweis, §§ 86 ff.
5. Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme
  - a) Allgemeines
  - b) Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Vernehmung
6. Sonderproblem der Verwertung des Wissens von Ermittlungsgehilfen
  - a) Problematik
  - b) „Sperrung“ von Ermittlungsgehilfen in der Hauptverhandlung
7. Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot
  - a) Grundlegendes
  - b) Gesetzliche Beweisverwertungsverbote
  - c) Nicht im Gesetz geregelte Beweisverwertungsverbote
  - d) Sonderproblem: Fernwirkung von Beweisverwertungs-verbote
8. Schluss der Beweisaufnahme
9. Grundsatz „in dubio pro reo“

## **X. Schlussvorträge**

1. Schlussvortrag des Staatsanwalts
2. Besondere Verfahrensarten
3. Schlussvortrag des Verteidigers
4. Schlusswort des Angeklagten

## **XI. Protokoll über die Hauptverhandlung**

## **XII. Verständigungen im Strafprozess**

### **1. Vorgeschichte**

- a) Ansätze der Literatur
  - b) Vorgaben des BVerfG
  - c) Grundsätze des BGH zum „deal“
  - d) Forderung nach gesetzlichen Regelungen
2. Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren
    - a) Erörterung mit den Verfahrensbeteiligten, § 257b
    - b) Inhalt und Verfahren bei Verständigungen, § 257c
    - c) Verständigungen im Vorfeld
    - d) Transparenzgebot, § 243 IV
    - e) Protokollierung, § 273
    - f) Kein Rechtsmittelverzicht, § 257c II S. 3
    - g) Urteil des BVerfG zu den sog. „informellen Absprachen“

## **XIII. Urteil**

1. Urteilsberatung
2. Inhalt des Urteils
3. Urteilsverkündung
4. Wirkung des Urteils, Rechtskraft
  - a) Formelle und materielle Rechtskraft
  - b) Wesen der Rechtskraft
  - c) Nichtige Urteile

## **§ 3 BESONDERE VERFAHRENSARTEN**

### **I. Strafbefehlsverfahren, §§ 407 - 412**

1. Zulässigkeit
2. Entscheidung des Gerichts
3. Rechtsbehelf gegen den Strafbefehl

### **II. Beschleunigtes Verfahren, §§ 417 ff.**

1. Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens
2. Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens

### **III. Privatklage, §§ 374 - 394**

1. Voraussetzungen des Privatklageverfahrens
2. Vorgehensweisen für den Betreiber der Privatklage

### **IV. Nebenklage, §§ 395 - 402**

1. Voraussetzungen der Nebenklage
2. Entscheidung des Gerichts
3. Stellung des Nebenklägers

### **V. Adhäsionsverfahren, §§ 403 - 406c**

1. Voraussetzungen des Adhäsionsverfahrens
2. Entscheidung des Gerichts
3. Stellung des Geschädigten

## **§ 4 RECHTSBEHELFE**

### **I. Allgemeine Grundlagen**

1. Arten von Rechtsbehelfen
2. Verbot der „reformatio in peius“
3. Überblick über die Instanzenzüge

## **II. Berufung, §§ 312 - 332**

### **1. Zulässigkeit der Berufung**

- a) Auslegung des Rechtsmittels
- b) Statthaftigkeit
- c) Annahme
- d) Anfechtungsberechtigung
- e) Beschwer
- f) Form der Einlegung
- g) Berufungsfrist
- h) Kein Rechtsmittelverzicht
- i) Zuständiges Berufungsgericht

### **2. Prüfung der Rechtzeitigkeit durch das erstinstanzliche Gericht**

### **3. Entscheidung des Berufungsgerichts**

- a) Vorprüfungen
- b) Berufungshauptverhandlung
- c) Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund der Hauptverhandlung

## **III. Revision, §§ 333 - 358**

### **1. Zulässigkeit der Revision**

- a) Statthaftigkeit
- b) Einlegungsberechtigung
- c) Beschwer
- d) Form der Revisionseinlegung
- e) Einlegungsfrist
- f) Revisionsbegründung
- g) Zuständiges Revisionsgericht
- h) Rechtsmittelverzicht

### **2. Begründetheit der Revision**

- a) Allgemeines
- b) Fehlen einer Verfahrensvoraussetzung
- c) Verfahrensrüge
- d) Sachrüge

### **3. Entscheidungen der Gerichte**

## **IV. Beschwerde, §§ 304 - 311a**

### **1. Zulässigkeit der Beschwerde**

- a) Statthaftigkeit
- b) Einlegungsberechtigung
- c) Form der Einlegung
- d) Zuständiges Beschwerdegericht

### **2. Entscheidungen der Gerichte**

### **3. Weitere Beschwerde, § 310**

### **4. Sofortige Beschwerde, § 311**

## **V. Wiederaufnahme des Verfahrens, §§ 359 - 373a**

### **1. Wiederaufnahmegründe**

### **2. Verfahren**

## **VI. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 44 ff.**

### **1. Zulässigkeit**

### **2. Begründetheit**

**SCHON GEWUSST?**

**EINFÜHRUNG IN DIE WUVS**

**WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER**



# § 1 ALLGEMEINES

## A. Einführung

### I. Bedeutung des Strafprozessrechts für das Examen

Die StPO ist ein von Studenten häufig vernachlässigtes Rechtsgebiet, dessen Bedeutung für das Erste Staatsexamen und vor allem für den späteren Referendardienst unterschätzt wird.

1

Dies mag daran liegen, dass im Ersten Staatsexamen die StPO meist nur in Zusatzfragen im Anschluss an einen ausführlicheren materiellen Teil geprüft wird. Die Bedeutung dieser Fragen für die Bewertung der Strafrechtsklausur sollte aber in keiner Weise unterschätzt werden. Hier hinterlässt der Bearbeiter den letzten Eindruck beim Korrektor und kann entweder durch gute Kenntnisse des prozessualen Rechts glänzen oder durch fehlende bzw. falsche Ausführungen das im materiellen Teil gewonnene Wohlwollen des Korrektors wieder verspielen.

Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Bearbeitung einer solchen prozessualen Zusatzfrage und für das Bestehen in der mündlichen Prüfung ist vor allem das Verständnis der Systematik der StPO. Der Aufgabensteller wird regelmäßig eine Fragestellung wählen, die sich nicht allein durch die Lektüre des Gesetzes lösen lässt, sondern die eine vertiefte Kenntnis des Strafverfahrensrechts erfordert.

### II. Grundsätzliches zur Beantwortung strafprozessualer Fragen

Generell lässt sich sagen, dass zur Beantwortung strafprozessualer Fragen fast immer auf das gleiche methodische Muster zurückgegriffen werden kann. Dieses soll deswegen vor der Beschreibung des eigentlichen Lernstoffs hier kurz vorangestellt werden:

2

Prozessrecht ist Verfahrensrecht. Die StPO ist das Instrument zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen denjenigen, der durch Übertretung einer materiellen Strafnorm sozial inadäquat gehandelt hat. Dieses Verfahren liegt im Spannungsfeld zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an einer Bestrafung im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege und dem Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Grundrechte. Die StPO hat dabei beide Interessen zu berücksichtigen und im Einzelfall ein gerechtes Ergebnis zu erzielen.



Gegenstand einer Examensklausur wird es regelmäßig sein,

- (1) einen möglichen Fehler innerhalb dieses Verfahrens zu entdecken und
  - (2) die Konsequenzen dieses Fehlers für das weitere Verfahren zu ermitteln.
- Dieser Zweierschritt folgt aus dem oben genannten Spannungsverhältnis:

Die StPO erlaubt nicht die Wahrheitsfindung um jeden Preis. Die Grundrechte des Einzelnen genießen auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden Schutz. So stehen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nur die in der StPO genannten Eingriffsbefugnisse zu. Das Gericht verhandelt nur nach den dafür vorgesehenen Regeln der StPO über die Hauptverhandlung. Ein Abweichen hiervon kommt nicht in Betracht, auch wenn es der Wahrheitsfindung dienen sollte.

**Beispiele:**

(1) Staatsanwalt R bestellt den Beschuldigten U zur Vernehmung. Um störende Verzögerungen zu vermeiden, unterlässt er es, U darauf hinzuweisen, dass er zur Sache nicht auszusagen braucht. In der Annahme, zur Aussage verpflichtet zu sein, gesteht U die ihm zur Last gelegte Tat.

(2) Trunkenbold S wurde bei einer Verkehrskontrolle durch die Polizei angehalten. Von der Polizei ins Krankenhaus verbracht, entnimmt ihm Krankenschwester T eine Blutprobe, die eine mittlere BAK von 2,0 Promille ergibt.<sup>1</sup>

In beiden Fällen haben die Ermittlungsbehörden rechtswidrig gehandelt:

Im ersten Beispiel hat Staatsanwalt R gegen §§ 136 I S. 2, 163a III S. 2<sup>2</sup> verstoßen, wonach er U über sein Aussageverweigerungsrecht hätte belehren müssen.

Im zweiten Beispiel wurde die Blutentnahme nicht, wie in § 81a I S. 2 vorgeschrieben, durch einen Arzt durchgeführt.

Nicht jeder Verfahrensfehler führt aber auch dazu, dass der Strafanspruch des Staates gegen einen Straftäter nicht mehr verwirklicht werden kann. Andernfalls wäre das öffentliche Interesse an einer Sanktionierung von Straftaten nicht ausreichend gesichert. Regelmäßig ist deshalb eine Einordnung der Verfahrensverstöße nach ihren Rechtsfolgen vorzunehmen. Hierunter fällt die Frage, ob aus einem Beweiserhebungsverbot auch ein Beweisverwertungsverbot folgt.

In Beispiel (1) ist deshalb zu prüfen, ob das Geständnis des U in einem Prozess verwertbar wäre. Dies wird von der h.M. und inzwischen auch von der Rechtsprechung verneint.<sup>3</sup>

In Beispiel (2) ist zu untersuchen, ob das Ergebnis der Blutuntersuchung verwertbar ist. Dies ist nach h.M. zumindest dann der Fall, wenn die Polizei den S nicht bewusst darüber getäuscht hatte, dass die Krankenschwester T keine approbierte Ärztin war.<sup>4</sup>

Für die Annahme oder Ablehnung eines Verwertungsverbotes bzw. die Maßgeblichkeit der Verletzung einer Rechtsnorm für die Revision sind von Rechtsprechung und Literatur eine Reihe von Begriffen entwickelt worden, die zur Begründung herangezogen werden. Hierunter fällt etwa die Betrachtung des Schutzzweckes einer Norm, ihre Qualifikation als „reine Ordnungsvorschrift“ oder die sog. „Rechtskreistheorie“.<sup>5</sup>

Die „Bewertung“ des Verfahrensverstößes anhand dieser Kriterien stellt eine über die Subsumtion von Tatbestandsmerkmalen hinausgehende Anforderung an den Kandidaten. Hier werden die meisten Punkte vergeben.

Zu der oben genannten zweistufigen Vorgehensweise kommt dann ein weiterer Arbeitsschritt, wenn die Auswirkungen eines Verfahrensfehlers im Rahmen einer Revision zu überprüfen sind.<sup>6</sup>

3

Hier ist dann nicht nur fraglich, ob ein Verfahrensfehler vorlag und ob dieser ein Verwertungsverbot nach sich zieht, sondern häufig auch, ob das Urteil auf diesem Fehler beruht (§ 337).

So folgte aus der unterlassenen Belehrung in Beispiel (1) für das Geständnis regelmäßig ein Beweisverwertungsverbot. Ein Beruhen des Urteils hierauf wäre aber dann ausgeschlossen, wenn das Gericht sich bei einer Verurteilung des U nicht darauf gestützt hätte, sondern beispielsweise allein durch die Zeugenaussage der Nachbarin N von der Schuld des U überzeugt wäre.

## B. Grundsätzliches zum Strafverfahren und zur Strafprozessordnung (StPO)

### I. Der Aufbau der StPO und sonstige Rechtsquellen

**hemmer-Methode: Bevor Sie in die Spezialprobleme einsteigen, sollten Sie sich – wie in jedem Rechtsgebiet – einen Überblick über die Struktur des Gesetzes verschaffen. Auch die StPO ist nach dem bekannten Prinzip aufgebaut, dass die allgemeinen, für das ganze Verfahren geltenden Regeln „vor die Klammer gezogen“ sind.**

Die StPO besteht aus acht Büchern. Das erste (§§ 1 - 149) enthält allgemeine Vorschriften, die für alle Stadien des Strafverfahrens gelten. Besonders zu nennen sind die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (§§ 7 ff.), die Fristen (§§ 42 ff.), die

1 Vgl. unten, Rn. 390 ff.

2 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

3 MEYER-GOSSNER/SCHMITT, § 136 StPO, Rn. 20 und näher unten, Rn. 380 ff.

4 MEYER-GOSSNER/SCHMITT, § 81a StPO, Rn. 32 und näher unten, Rn. 390 ff.

5 Dazu unten, Rn. 378 ff.

6 Dazu unten, Rn. 502 ff.

Zeugen und Sachverständigen (§§ 48 ff., 72 ff.), die Ermittlungsmaßnahmen (§§ 94 ff.), die Verhaftung und die vorläufige Festnahme (§§ 112 ff.) sowie die Vernehmung des Beschuldigten (§§ 133 ff.).

4

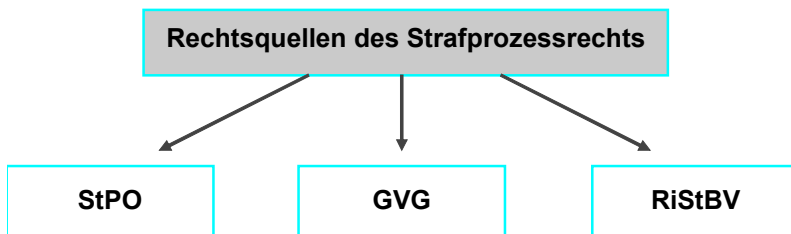
Während das zweite Buch (§§ 151 - 295) das Verfahren im ersten Rechtszug, also die Durchführung von Vor-, Zwischen- und Hauptverfahren, behandelt, regeln die Bücher drei und vier die Rechtsmittel (§§ 296 - 358) und eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 - 373a). Dabei wird auch für die Rechtsmittel auf die Vorschriften über die Hauptverhandlung in erster Instanz verwiesen (z.B. §§ 332, 356).

Das fünfte Buch (§§ 374 - 406I) befasst sich mit der Beteiligung des Verletzten am Verfahren, vor allem in Form der Privatklage, der Nebenklage oder der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Strafprozess.

5

Das sechste Buch (§§ 407 - 444) regelt die besonderen Verfahrensarten, wobei insbesondere auf das Strafbefehlsverfahren hinzuweisen ist.

Im siebten Buch (§§ 449 - 473a) ist von der Strafvollstreckung und den Kosten des Verfahrens die Rede. Das achte Buch (§§ 474 - 499) enthält schließlich Vorschriften über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht sowie über die sonstige Verwendung von Informationen für verfahrensübergreifende Zwecke.



Wichtige Rechtsquellen des Strafverfahrensrechts sind neben der StPO auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), das vor allem die Gerichtsorganisation regelt, und die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).<sup>7</sup> Letztere enthalten als Ergänzung zur StPO eine umfangreiche und detaillierte Regelung des Verfahrensablaufs. Ihre Bedeutung liegt in der Einengung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens, insbesondere im Bereich der von der StPO weitgehend offen gelassenen technischen Fragen der Verfahrenshandhabung.

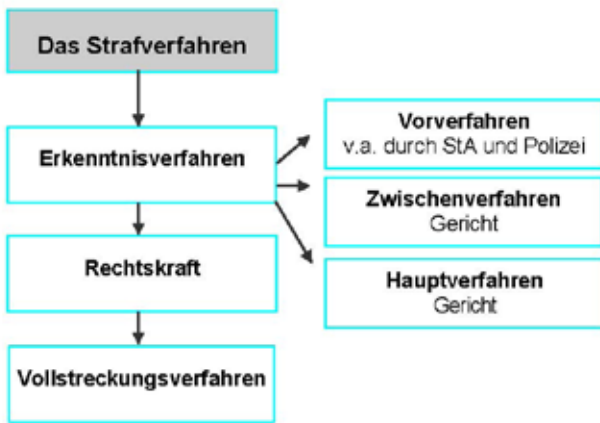
6

**hemmer-Methode:** Die RiStBV können natürlich nicht für alle Lebenssachverhalte die richtige Antwort parat halten. Es handelt sich vielmehr (wie der Wortlaut schon sagt) nur um Richtlinien, die eine selbständige, verantwortungsbewusste Prüfung aller denkbaren Maßnahmen natürlich nicht ersetzen können. Klausurrelevanz kommt den RiStBV regelmäßig erst im Zweiten Staatsexamen zu (z.B. bei Erstellen einer Abschlussverfugung). Die Kenntnis ihrer Regelungen erleichtert aber auch dem Studenten das Verständnis des strafprozessualen Verfahrens und der StPO.

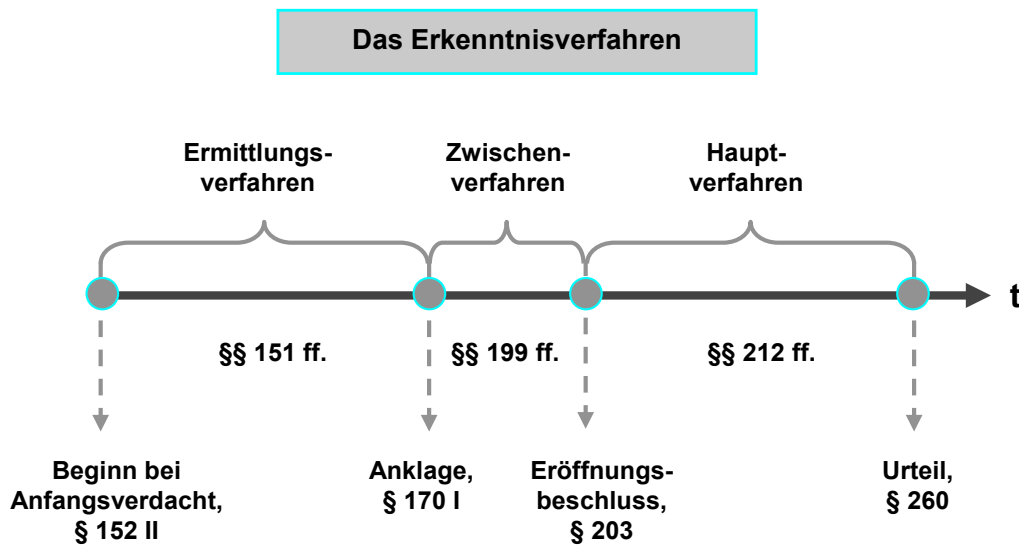
Daneben sind noch die Vorschriften der §§ 77 ff. StGB über den Strafantrag sowie §§ 78, 79 StGB über die Verjährung von Bedeutung. Bestimmungen über das Verfahren gegen Jugendliche enthält das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

## II. Überblick über den Ablauf des Strafverfahrens

Das Strafverfahren besteht aus dem Erkenntnisverfahren und - nach rechtskräftigem Abschluss – dem Vollstreckungsverfahren. Letzteres ist in den §§ 449 ff. sowie dem Strafvollstreckungsgesetz geregelt. Anders als das Erkenntnisverfahren spielt dieser Bereich im Pflichtfachbereich keine Rolle.



Das Erkenntnisverfahren gliedert sich in drei verschiedene Stadien:



## 1. Ermittlungsverfahren

Im *Vor- oder Ermittlungsverfahren* (§§ 151 - 177) ist durch die Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen, ob gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, der die Erhebung einer öffentlichen Klage (§ 170) rechtfertigt. Das Verfahren dient der Sachverhaltsermittlung und Sicherung der Beweise. Zuständig dafür ist die Staatsanwaltschaft, die in der Regel von der Polizei unterstützt wird (§ 163). Das Ermittlungsverfahren beginnt, wenn die Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat hat, sog. Anfangsverdacht (§ 152 II). Insofern müssen kriminalistische Erfahrungen es als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

7

Es endet regelmäßig mit der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft. In dieser erhebt sie entweder öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 170 I) oder sie stellt das Verfahren ein (§ 170 II).<sup>8</sup>

In der Klausur hat das Ermittlungsverfahren zweierlei Bedeutung:

<sup>8</sup> Zu den sonstigen Möglichkeiten am Ende des Ermittlungsverfahrens siehe Rn. 123 ff.

Zunächst kann nach der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Staatsanwaltschaft aus der Warte des laufenden Ermittlungsverfahrens gefragt werden.

Weit häufiger aber werden Vorgänge aus dem Ermittlungsverfahren im Rahmen der Hauptverhandlung mittelbar relevant. Beispielsweise durch die Frage, ob ein im Ermittlungsverfahren gewonnenes Beweismittel im Prozess verwertet werden darf. Nur so lässt sich die oben genannte zweite Stufe, also die Einordnung eines Verfahrensverstößes, abprüfen.

## 2. Zwischenverfahren

Wird tatsächlich öffentliche Klage erhoben, prüft das für die spätere Hauptverhandlung zuständige Gericht im *Zwischenverfahren* (§ 199), ob hinreichende Verdachtsgründe vorliegen, die ein weiteres Verfahren rechtfertigen.

8

Ist dies der Fall, beschließt das Gericht, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 203). Das Zwischenverfahren soll so einen zusätzlichen Schutz für den Beschuldigten gewähren. Denn für die Durchführung einer Hauptverhandlung ist damit regelmäßig erforderlich, dass zwei verschiedene staatliche Instanzen einen hinreichenden Tatverdacht unabhängig voneinander bejahen.

Die Klausurrelevanz des Zwischenverfahrens ist eher gering.

**hemmer-Methode: Beachten Sie den Unterschied zwischen einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 II und einem Beschluss des Gerichts, durch den die Eröffnung der Hauptverhandlung im Zwischenverfahren nach § 204 abgelehnt wird.**

**Während im ersten Fall das Ermittlungsverfahren jederzeit bei hinreichendem Anlass wieder aufgenommen werden kann,<sup>9</sup> ist eine erneute Anklage im zweiten Fall nur dann möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen (§ 211). Die gesetzlich normierte Sperrwirkung kommt einem beschränkten Strafklageverbrauch gleich.**

## 3. Hauptverfahren

Das nun folgende *Hauptverfahren* (§§ 212 - 295) besteht aus zwei Teilen. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 212 - 225a) dient vor allem organisatorischen Fragen wie z.B. Terminbestimmung, Ladungen usw.

9

Kernstück des Hauptverfahrens bildet die Hauptverhandlung als „Höhepunkt des gesamten Strafprozesses“.<sup>10</sup>

Erst hier wird in mündlicher Gerichtsverhandlung über Schuld oder Unschuld des Angeklagten entschieden und ein Urteil gefällt, das gegebenenfalls in Rechtskraft erwächst.

Hieraus ergibt sich auch, dass die Regelungen über die Hauptverhandlung zentrales Thema der StPO-Klausuren sind. Überprüft werden können Verfahrensfehler im Rahmen der Hauptverhandlung vor allem durch die Frage nach den Erfolgsaussichten einer Revision.

## C. Die Maximen des Strafverfahrens

Der Strafprozess wird durch bestimmte Grundsätze (Maximen) geprägt, die sich teils aus der Geschichte des Strafprozessrechts entwickelt haben, teils aus der Verfassung resultieren. Sie gelten entweder für das ganze Verfahren, nur für das Vorverfahren oder nur für das Hauptverfahren. Zu einem großen Teil sind sie gesetzlich in der StPO normiert.

**hemmer-Methode: Es empfiehlt sich, bereits vor dem Einstieg in das eigentliche Strafverfahren sich einen Überblick über die folgenden Prinzipien zu verschaffen.**

**Ihre Bedeutung besteht vor allem darin, dass sie allgemeine Wertungen zum Ausdruck bringen, die sich als „roter Faden“ durch das gesamte Strafverfahren hindurchziehen und deshalb auch sehr gut zur Argumentation im Einzelfall herangezogen werden können.**

<sup>9</sup> Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, § 170 StPO, Rn. 9.

<sup>10</sup> Roxin, § 42 A I.

## I. Das Offizialprinzip

### 1. Grundsatz

An erster Stelle zu nennen ist das Offizialprinzip. Diese Maxime besagt, dass die Einleitung des Strafverfahrens und Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat obliegen und nicht dem einzelnen Bürger.

10

Auf den Willen des Verletzten kommt es regelmäßig nicht an. Von Bedeutung ist dies im Vorverfahren, da gemäß § 152 I die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen ist. Den Gegensatz dazu bildet die sog. *Dispositionsmaxime* im Zivilprozess. Dort ist grundsätzlich der Bürger selbst für die Einleitung und das weitere Betreiben des Prozesses verantwortlich.

### 2. Einschränkungen

Eingeschränkt ist das Offizialprinzip zum einen bei den *Antragsdelikten* (z.B. §§ 123 II, 303c StGB), die für eine Verurteilung einen wirksamen Strafantrag seitens des Verletzten voraussetzen.

11

Zum anderen sind hier die Ermächtigungsdelikte zu nennen, bei denen die Strafverfolgung von der Ermächtigung durch eine bestimmte Person abhängt, wie z.B. von der des Bundespräsidenten im Falle des § 90 StGB.

Das Vorliegen eines Strafantrages bzw. der Ermächtigung ist Prozessvoraussetzung, sodass im Falle ihres Fehlens das Verfahren einzustellen ist.<sup>11</sup>

### 3. Ausnahmen

Eine Ausnahme vom Offizialprinzip stellt das *Privatklageverfahren* (§§ 374 ff.) dar. Bei den in § 374 genannten Delikten kann der Verletzte selbst für die Verfolgung der Straftat sorgen.<sup>12</sup> Einer Einschaltung der Staatsanwaltschaft bedarf es dann nicht. Die Privatklage kann von dem Verletzten selbst erhoben werden oder von Personen, die an seiner Stelle berechtigt sind, Strafantrag zu stellen (§§ 77 - 77d StGB). Allerdings ist gemäß § 376 die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses verpflichtet, Klage zu erheben. Der Begriff des öffentlichen Interesses bestimmt sich nach den Nr. 86 II, 229 I, 232 I RiStBV.<sup>13</sup> Demnach soll die öffentliche Klage insbesondere dann erhoben werden, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört wurde und die Strafverfolgung zum Beispiel wegen des Ausmaßes der Straftat ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

12

**hemmer-Methode: Verwechseln Sie nicht das öffentliche Interesse im Sinne des § 376 mit dem besonderen öffentlichen Interesse der §§ 230 I, 248a, 303c StGB. Letzteres ist zusätzlich nötig, um das Erfordernis eines Strafantrages als Prozessvoraussetzung zu überwinden.**

## II. Das Akkusationsprinzip

Der in § 151 normierte Anklagegrundsatz besagt, dass die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung, also des Hauptverfahrens, notwendig die Erhebung einer Klage voraussetzt („Wo kein Kläger, da kein Richter“).

13

<sup>11</sup> Vgl. dazu unten, Rn. 170 ff.

<sup>12</sup> Dazu siehe unten, Rn. 448 ff.

<sup>13</sup> Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren; abgedruckt bei Meyer-Goßner/Schmitt, Anhang 12.

Die Klageerhebung erfolgt nicht durch das zur Entscheidung berufene Gericht, sondern entweder durch die Staatsanwaltschaft oder einen Privatkläger. Strafverfolgung und Urteilsfindung obliegen damit zwei voneinander unabhängigen Stellen, nämlich der Staatsanwaltschaft bzw. dem Privatkläger einerseits und dem erkennenden Gericht andererseits. Diese Trennung der staatlichen Organe dient der Verwirklichung eines effektiven Grundrechtsschutzes.

### III. Das Legalitätsprinzip

#### 1. Grundsatz

Nach dem Legalitätsprinzip ist die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Anfangsverdachts verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen (§§ 152 II, 160) und bei hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 I öffentliche Klage zu erheben (sog. Verfolgungs- und Anklagezwang). Bei Beteiligung der Polizei (§ 163) gilt das Legalitätsprinzip auch für diese. Das Legalitätsprinzip ergänzt das Akkusationsprinzip, indem es sicherstellt, dass eine Straftat auch wirklich zur Anklage kommt und damit vor Gericht abgeurteilt werden kann.

14

**hemmer-Methode:** Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf Fragen der Strafbarkeit an die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden ist (dazu Rn. 127 ff.).

#### 2. Opportunitätsprinzip

Den Gegensatz dazu bildet das sog. Opportunitätsprinzip, wonach es im *Ermessen* der Strafverfolgungsbehörden liegt, ob sie einer Straftat nachgehen wollen oder nicht. Diese Möglichkeit stellt im deutschen Strafprozessrecht jedoch *rechtlich* gesehen eine Ausnahme dar (z.B. Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen gemäß §§ 153 ff.). In der *Praxis* ist die Einstellung nach den §§ 153 ff. jedoch sehr häufig.

15

**hemmer-Methode:** Eine berüchtigte Frage in mündlichen Prüfungen ist die nach Unterschieden zwischen dem Strafverfahren und dem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, dass für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, anders als im Strafverfahren, das Opportunitätsprinzip generell gilt. Die Behörde entscheidet hier nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob sie eine Ordnungswidrigkeit verfolgt oder nicht (§ 47 I OWiG).

### IV. Der Untersuchungsgrundsatz

Darunter versteht man die Pflicht der Strafverfolgungsorgane, den fraglichen Sachverhalt von Amts wegen zu untersuchen (*Prinzip der materiellen Wahrheit*).

16

Dieser Grundsatz gilt bereits im Ermittlungsverfahren, § 160. Staatsanwaltschaft und über § 163 auch die Polizei müssen sowohl nach belastenden als auch nach entlastenden Umständen suchen. Im Hauptverfahren ist gemäß § 244 II das Gericht verpflichtet, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, wobei es nicht an Anträge der Verfahrensbeteiligten gebunden ist.

**hemmer-Methode:** Im Zivilprozess gilt dagegen die sog. Verhandlungsmaxime. Das Gericht ist hier nur an die Tatsachen und Beweismittel gebunden, die ihm von den Parteien vorgelegt werden (Prinzip der formellen Wahrheit). Die Ermittlung des Sachverhalts obliegt also diesen.

### V. Das Beschleunigungsgebot

1. Das Gebot einer möglichst raschen Durchführung des Strafverfahrens folgt direkt aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG und, sofern das Verfahren mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, aus Art. 2 II S. 2 GG.<sup>14</sup>

17

Der Beschuldigte soll frühzeitig Gewissheit über den gegen ihn erhobenen Strafvorwurf haben. Für das Vorverfahren finden sich entsprechende Regelungen in §§ 115, 118 V oder 121, die alle eine schnelle Überleitung ins Hauptverfahren bezwecken. In der Hauptverhandlung gilt die sog. Konzentrationsmaxime, wonach die Hauptverhandlung nach Möglichkeit in einem Zuge durchgeführt werden soll. Daher sind Unterbrechungs- und Aussetzungsmöglichkeiten nur in beschränktem Umfang gegeben (vgl. §§ 228, 229).

**hemmer-Methode: Lernen mit Verständnis! Die Zuverlässigkeit einer richtigen Erinnerung ist eine der wesentlichen Grundvoraussetzungen für die Urteilsfindung. Der Prozess stellt insgesamt für alle Beteiligten eine hohe psychische und physische Belastung dar: Wenn die Beteiligten aufgrund zu langer Prozessdauer nicht einmal mehr sicher sein können, ob die Ergebnisse der Hauptverhandlung richtig in Erinnerung geblieben sind, wird die Gefahr einer Fehlentscheidung erheblich erhöht. Lesen Sie zur Möglichkeit und den Folgen einer Aussetzung oder Unterbrechung auch Rn. 217 ff.**

2. Probleme ergeben sich dabei aus dem Konflikt zwischen der durch das Beschleunigungsgebot bezweckten Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege und der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, wobei letztgenannter natürlich stärkeres Gewicht zukommt.

18

3. Umstritten ist, ob eine Prozessverschleppung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ein Verfahrenshindernis darstellt, das nach § 260 III zur Einstellung des Verfahrens führt. Dies ist nach der Rspr. des BGH in der Regel zu verneinen. Eine überlange Dauer des Verfahrens ist vielmehr bei der Strafzumessung zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen.<sup>15</sup>

19

Nach Ansicht des BVerfG und der herrschenden Literatur kann dagegen in Ausnahmefällen die Verzögerung so schwerwiegend sein, dass aus rechtsstaatlichen Gründen eine Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr hingenommen werden kann. Dann soll eine Einstellung gerechtfertigt sein.<sup>16</sup>

*Bsp.: Staatsanwaltschaft und Gericht verschleppen jahrelang unter irgendwelchen Vorwänden willkürlich den Prozess, ohne dass dies vom Angeklagten zu vertreten ist. Hier kommt es nach Ansicht von herrschender Literatur und BVerfG auf die Umstände des Einzelfalls an, ob ein Prozesshindernis vorliegt.*

**hemmer-Methode: Das BVerfG betont immer wieder, dass die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Unschuldsvermutung nur ausnahmsweise zulässig ist, nämlich wenn die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung den Freiheitsanspruch des Beschuldigten überwiegen. Bei der Abwägung ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen.<sup>17</sup>**

## VI. Der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Gemäß § 261 entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme. Der Richter ist also nicht an Beweisregeln gebunden, die vorgeben, wann eine Tatsache als bewiesen oder nicht bewiesen anzusehen ist. Erforderlich ist die „persönliche Gewissheit“ des Richters, das heißt, er muss die (subjektive) Überzeugung von einem bestimmten Sachverhalt erlangt haben.<sup>18</sup>

20

14 BVerfG, NJW 2001, 2707 - 2708 = jurisbyhemmer (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: [www.hemmer.de](http://www.hemmer.de)).

15 BGHSt 35, 137 - 143 = jurisbyhemmer; BGH, NSTZ 1982, 291 - 293 = jurisbyhemmer.

16 BVerfG, NSTZ 2001, 261 = jurisbyhemmer; BVerfG, StV 1993, 352 - 354 = jurisbyhemmer; Hillenkamp, **Verfahrenshindernisse von Verfassungswegen**, NJW 1989, 2841 - 2849.

17 BVerfG, Beschluss vom 11.06.2018 - 2 BvR 819/18 = jurisbyhemmer.

18 BGHSt 10, 208 - 217; Roxin, PdW, S. 280.



**Bsp.:** Wenn das Gericht auch nur geringe Zweifel am Tötungsvorsatz des Angeklagten hat, muss es von einer Bestrafung nach § 212 StGB absehen, selbst wenn aufgrund der Beweislage eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht.

Stattdessen kann es ihn einer gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB), deren Voraussetzungen es für erwiesen hält, schuldig sprechen.

Grenzen findet die subjektive Überzeugung des Tatrichters jedoch da, wo die Beweisaufnahme einen nachvollziehbaren und rational einleuchtenden Schluss auf die Schuld des Angeklagten nicht zulässt.<sup>19</sup> Dieser muss insoweit vor Willkür geschützt werden.<sup>20</sup>

21

Gesetzliche Ausnahmen vom Prinzip der freien Beweiswürdigung finden sich in § 190 StGB, § 274 StPO oder § 51 I BZRG.

22

## VII. Die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

### 1. Das Mündlichkeitsprinzip, § 261

Da das Gericht seine Überzeugung aus dem Inbegriff der Verhandlung gewinnen muss (§ 261), ist erforderlich, dass der gesamte Stoff des Prozesses in der Hauptverhandlung vollständig *mündlich* durchgesprochen wird.

23

Diese Vorgehensweise dient dazu, die Kontrolle des Strafverfahrens durch die Öffentlichkeit sowie die Nachvollziehbarkeit durch die Verfahrensbeteiligten zu ermöglichen. Ziel ist die Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Dementsprechend ordnet § 249 I an, dass Urkunden und sonstige schriftliche Beweismittel in der Hauptverhandlung grds. verlesen werden müssen. Es darf nicht, wie im Zivilprozess, auf Schriftsätze verwiesen werden.

**hemmer-Methode: Keine Regel ohne Ausnahme! In § 249 II ist das sog. Selbstleseverfahren aus Gründen der Verfahrensvereinfachung geregelt. Insoweit ist der Mündlichkeitsgrundsatz bzgl. Urkundenbeweisen also eingeschränkt.**

### 2. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz, §§ 226, 250 S. 2, 261

Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip in der Hauptverhandlung sind eng miteinander verknüpft. Nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz hat das erkennende Gericht sich selbst ein möglichst unvermitteltes und direktes Bild von den für das Urteil relevanten Tatsachen zu verschaffen (§ 261).

24

So muss z.B. das Gericht während der gesamten Hauptverhandlung selbst anwesend sein (§ 226), anderenfalls läge ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 vor.

Auch ist grundsätzlich das tatnächste Beweismittel heranzuziehen. Letztlich dient das Unmittelbarkeitsprinzip einer möglichst unverfälschten Erkenntnis der maßgeblichen Tatsachen.

**hemmer-Methode: An dieser Stelle können natürlich nur allgemeine Grundzüge dargestellt werden. Auf die Einzelprobleme, wie z.B. das Verbot der Ersetzung einer Zeugenaussage durch Verlesung eines früheren Vernehmungsprotokolls, wird im weiteren Verlauf noch näher eingegangen.<sup>21</sup> Wichtiger als bloßes Auswendiglernen von Definitionen ist das Verständnis der rechtsstaatlichen Grundsätze, die hinter Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip stehen, um auf diese Weise auch in unbekanntem Konstellationen Argumentationsstoff parat zu haben.**

19 BGH, NStZ 1988, 236 - 237 = jurisbyhemmer.

20 Zur Rüge einer Verletzung von § 261 im Rahmen der Revision unten, Rn. 517.

21 Siehe unten, Rn. 323 ff.

## VIII. Der Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz, geregelt in § 169 S. 1 GVG, besagt, dass im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten grundsätzlich jedermann der mündlichen Hauptverhandlung beiwohnen darf.<sup>22</sup>

25

Ziel ist auch hier die Transparenz des Strafverfahrens und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit. Aufgrund konkurrierender Interessen erfährt der Grundsatz aber viele Einschränkungen.<sup>23</sup>

## IX. Der Grundsatz „in dubio pro reo“

Hierbei handelt es sich um einen zentralen Grundsatz des Beweisrechts. Zugunsten des Beschuldigten gilt grundsätzlich die Vermutung seiner Unschuld, solange seine Schuld nicht *zweifelsfrei* bewiesen ist (Art. 6 II MRK). Dieser Beweis muss zudem in einem prozessrechtlich einwandfreien Verfahren erfolgen.<sup>24</sup>

26

Der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ gilt unstreitig hinsichtlich der Frage der Schuld und des Strafmaßes. Fraglich ist seine Anwendbarkeit aber, sofern es um Prozessvoraussetzungen oder sonstige Verfahrensfragen geht.<sup>25</sup>

**hemmer-Methode: Die Frage, ob der Grundsatz „in dubio pro reo“ auf Verfahrensfragen anwendbar ist, gehört auch im Ersten Examen zu den „Klassikern“. Die erfolgreiche Beantwortung dieser speziellen Fragestellung setzt voraus, dass man diesen Grundsatz bereits in seiner materiellen Bedeutung verstanden hat. Beachten Sie insoweit die Abgrenzung zur sog. Wahlfeststellung (Hemmer/Wüst, Strafrecht-AT II, Rn. 408 ff.).**

## X. Sonstige aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsätze

### 1. Gebot des fairen Strafverfahrens

Dieser so genannte Grundsatz des „fair trial“ folgt unmittelbar aus Art. 1, 20 III, 28 GG und ist auch in Art. 6 I S. 1 EMRK enthalten. Er dient im Grunde als Auffangtatbestand, um nicht ausdrücklich normierte Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten zu begründen.<sup>26</sup>

27

**Bsp.:** Das Gericht veranlasst durch das Versprechen, nicht über ein bestimmtes Strafmaß hinauszugehen, den Verteidiger des Angeklagten dazu, keine weiteren Beweisanträge zu stellen. Im Urteil geht es dann trotzdem über dieses Strafmaß hinaus. Der BGH sah darin einen Verstoß gegen die Grundsätze des „fair trial“, der zur Aufhebung des Urteils führte.<sup>27</sup>

### 2. Anspruch auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I S. 2 GG

Dieser grundrechtsähnliche Anspruch verlangt, dass vom Staat bereits im Voraus durch Gesetz und Geschäftsverteilungspläne geregelt wird, welches Gericht für den jeweiligen Rechtsfall zuständig ist. Damit sollen willkürliche Maßnahmen ausgeschaltet werden.

22 Anders bei Verfahren vor dem Jugendgericht, bei welchem die Verhandlung sowie die Verkündung der Entscheidung nicht öffentlich sind, vgl. § 48 JGG.

23 Siehe unten, Rn. 228 ff.

24 Zu diesem Grundsatz ausführlich unter Rn. 399.

25 Dazu vgl. unten, Rn. 399 ff.

26 Zur Dogmatik Geppert, **Zum „fair-trial-Prinzip“ nach Art 6 Abs 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, Jura 1992, 597 - 604; Beulke, Rn. 28.

27 BGHSt 36, 210 - 216 = jurisbyhemmer.